

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 36.

Weimar.

31. Dezember 1875.

Ministerial - Verordnung

über das Schulbauwesen.

[137] Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird zur Ausführung des §. 4 des Volksschulgesetzes vom 24. Juni 1874 Folgendes verordnet:

I. Einrichtung der Schulhäuser.

1) Die Räume des Schulhauses im Allgemeinen.

§. 1.

Das Schulhaus soll in der Regel nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken oder zu Wohnungen für Lehrer oder Schuldienere verwendet werden. Wenn die Absicht besteht, dasselbe auch zu anderen Zwecken, z. B. der Gemeindeverwaltung, zu benutzen, so sind beide Lokale thunlichst von einander abzuschneiden. Ob die Lehrerwohnung getrennt von den Schullokalitäten zu erbauen oder mit den letzteren in einem Hause einzurichten sei, ist nach Zweckmäßigkeitsgründen im einzelnen Falle zu entscheiden.

Sind an einem Orte mehrere Unterrichtszimmer erforderlich, so ist es im Interesse der Unterrichtsertheilung und Disziplin wünschenswerth, die sämtlichen Klassen in einem Gebäude zu vereinigen.

Dagegen ist, wenn irgend thunlich, davon abzusehen, mehrere Lehrerwohnungen in einem Hause unterzubringen. Soll letzteres dennoch geschehen, so sind die einzelnen Wohnungen möglichst von einander getrennt einzurichten.



2) Lage des Schulhauses.

§. 2.

Der Platz, auf dem das Schulhaus gebaut wird, soll möglichst in der Mitte des Wohnbezirks liegen, für den dasselbe bestimmt ist; er soll eben, frei, trocken und sonnig sein und nicht in der Nähe von stehenden Gewässern, sumpfigen Plätzen, Düngerstätten oder Gewerbebetriebsstätten sich befinden, welche ungesunde oder übertriebene Ausdünstungen verbreiten oder wegen geräuschvollen Betriebs den Unterricht stören und belästigen.

Zunächst am Schulhaus soll, wenn irgend thunlich, ein freier, trockener Platz für die in §. 23 bezeichneten Zwecke sich befinden. Muß das Schulhaus in der Nähe einer Straße erbaut werden, so legt man diesen Platz am besten zwischen Straße und Schulhaus.

Die Wege zum Schulhaus müssen in gutem Stande erhalten werden.

3) Konstruktion der Mauern und Wände.

§. 3.

Die Mauern und Wände eines Schulhauses müssen so konstruiert sein, daß sie stets trocken sind. Dachrinnen nebst Abfallrohre dürfen am Gebäude nicht fehlen. Auch muß dem Abfallwasser möglichst rascher Abfluß verschafft werden.

Massivbau verdient im Allgemeinen den Vorzug vor Fachwerkbau. Zur Ausfüllung der Gefache bei Fachwerkbau ist nur vollständig trockenes Material, wo möglich gebrannter Backstein, zu verwenden.

4) Die Schulzimmer.

a) Eintheilung derselben.

§. 4.

Die Schulzimmer werden am besten im Erdgeschoß des Schulhauses eingerichtet; sind mehrere Stockwerke zur Unterbringung der Schullokalen nöthig, so ist es angemessen, das Erdgeschoß für die jüngeren, die übrigen Stockwerke für die älteren Schüler zu bestimmen.

Die Haupt-Fensterfront der Schulzimmer — besondere Zeichensäle ausgenommen — ist, wenn irgend thunlich, nach Süden oder Osten zu richten.

Wenn in einem Schulhause besondere Knaben- und Mädchenklassen untergebracht werden, so sind die Schulzimmer für beide Geschlechter womöglich durch besondere Eingänge und Hausfluren von einander getrennt zu halten.

Auf die muthmaßlich zu erwartende Zunahme der Schülerzahl ist bei Neubauten entweder in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß Reserveräume sofort mit hergestellt werden, oder es ist die Anlage des Gebäudes so zu gestalten, daß eine künftig nothwendig werdende Vergrößerung bequem durchführbar ist.

h) Größe der Schulzimmer.

§. 5.

Für die Größe der einzelnen Schulzimmer sind folgende Sätze maßgebend:

1) Was die Zimmerlänge betrifft, so soll dieselbe — ausgenommen bei Zeichenfälen — in der Regel nicht mehr als höchstens 10 Meter betragen.

2) Die Zimmertiefe ist hauptsächlich von der Fensterhöhe abhängig. Auch diejenigen Sitzplätze, welche an der der Hauptfensterwand gegenüberliegenden Wand sich befinden, müssen noch genügend erhellt sein.

Zu der Regel soll die Tiefe von 7 Metern im Pichten nicht überschritten werden.

3) Das Minimum der Bodensfläche eines Schulzimmers bestimmt sich nach der Zahl der Schüler, welche dasselbe aufzunehmen hat, nach der Größe der für die Schüler zu verwendenden Subsellien und der für die weiteren Ausstattungsgegenstände, für den Ofen und für die Gänge im Zimmer erforderlichen Räume.

Auf ein Schulkind sind mindestens 0,64 \square Meter Flächenraum zu rechnen, dergestalt jedoch, daß die nicht mit Subsellien besetzten Theile des Schulzimmers mit eingerechnet werden.

4) Die Form des Schulzimmers ist für den gewöhnlichen Unterricht bei kleineren Klassen bis zu 40 Schülern der quadratischen möglichst zu nähern. Sind mehr Kinder in dem Schulzimmer zu unterrichten, so hat sich die Tiefe zur Länge des Zimmers wie 3 : 4 oder wie 2 : 3 zu verhalten, so daß bei Einrichtung der Klasse zu 51,20 \square Meter Flächengehalt für 80 Kinder, je nachdem das Verhältniß von 3 : 4 oder von 2 : 3 angenommen wird, dieselbe 6,20 Meter tief und 8,26 Meter lang, oder 5,84 Meter tief und 8,76 Meter lang sein würde. Eine allzu bedeutende Ausdehnung der Länge im Verhältniß zur Tiefe ist zu vermeiden.

5) Die Höhe des Schulzimmers ergibt sich, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1—4 angegebenen Dimensionen, aus dem für das Zimmer erforderlichen hohlen Raum, welcher hinwiederum nach dem jedem Schüler zuzu-



weisenden Luftraum sich bestimmt. Wo keine besonderen Ventilationseinrichtungen (vergl. §. 14) vorhanden sind, ist für jeden Schüler bis zu 14 Jahren ein Luftraum von mindestens 2,25 Kubikmeter, für ältere Schüler je nach dem Alter ein solcher von mindestens 2,5 bis 3 Kubikmeter erforderlich, so daß z. B. eine Schulkasse von 51,20 \square Metern Flächeninhalt, in welcher 80 Kinder unter 14 Jahren unterrichtet werden sollen, einen Luftraum von 180 Kubikmetern, also eine Höhe von 3,515 Metern zu erhalten hat. Beim Vorhandensein genügender Ventilationseinrichtungen kann der Kubikinhalte um 15 Prozent niedriger wenigstens in dem Falle angenommen werden, wenn nicht auch bei künstlicher Beleuchtung Unterricht erteilt werden soll.

Als Minimum der Zimmerhöhe für kleinere Schulklassen sind 3 Meter anzunehmen.

Wenn bei bereits vorhandenen Räumen eine geringere Höhe unabänderlich gegeben ist, muß doch auf Einhaltung des angegebenen Maßes von 2,25 beziehungsweise 2,5 bis 3 Kubikmetern Luftraum für den einzelnen Schüler Bedacht genommen werden.

6) Da nach §. 12 des Volksschulgesetzes die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder in der Regel 80 nicht übersteigen darf, so sind — abgesehen von Zeichenfälen — größere als auf 80 Kinder berechnete Schulzimmer in der Regel nicht einzurichten.

c) Fußboden, Wände, Decken und Thüren der Schulzimmer.

§. 6.

Der Fußboden eines Schulzimmers muß eben und dicht sein.

Im Erdgeschoß soll derselbe mindestens 0,5 Meter über dem äußeren Boden liegen. Eichene Fußböden sind den Fußböden von weichem Holze vorzuziehen. Namentlich die letzteren sollten von Zeit zu Zeit mit siedendem Leinöl getränkt werden.

§. 7.

Die Wände eines Schulzimmers dürfen nicht rauh sein, damit Staub sich weniger leicht ansetzen und leichter abgekehrt werden kann.

Der Anstrich der Wände muß einfarbig, licht, und zwar entweder von blaugrauer oder grünlichgrauer, giftfreier Farbe sein. Blendende Farben sind sorgfältig zu vermeiden.

Eine Tapezierung der Wände ist nicht rätlich; dagegen empfiehlt sich

eine Vertäfelung der Wände bis auf mindestens 1 Meter Höhe vom Boden herauf, welche mit einem Oelfarbenanstrich in den genannten Farbentönen zu versehen ist.

Der Anstrich der Decke soll hell sein und kann ohne Anstand weiß genommen werden.

Stark hervorragende Unterzüge unter Decken sind thunlichst zu vermeiden.

Sind zur Unterstützung der Decke Pfeiler oder Säulen unvermeidlich, so müssen dieselben, unbeschadet ihrer Tragfähigkeit, möglichst schlank und womöglich aus Gußeisen hergestellt werden.

§. 8.

Wenn ein Schulzimmer nur eine Thür hat, so wird dieselbe am besten in der der Hauptfensterwand (vergl. §. 10) gegenüberliegenden sogenannten Ofenwand (vergl. §. 12) angebracht und zwar so, daß sie auf den zwischen der vordersten Subjellienreihe und der Kathederwand liegenden freien Raum führt. Wird, insbesondere mit Rücksicht auf ausgiebigere Lüftung, eine zweite Thür nach außen nöthig, so sollte dieselbe womöglich an das andere Ende der Ofenwand oder in die der Kathederwand gegenüberliegende Wand zu stehen kommen.

Die lichte Weite der Thüren soll etwa 1 Meter, ihre lichte Höhe mindestens 2 Meter betragen.

§. 9.

Die Konstruktion der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, daß das Durchdringen des Schalls von einem Stockwerk in das andere möglichst erschwert wird.

Ebenso ist durch die Einrichtung der Wände und erforderlichenfalls durch doppelte Thüren dafür Sorge zu tragen, daß nicht der Schall aus einem Lehrzimmer in ein danebenliegendes dringen kann.

d) Die Fenster der Schulzimmer.

§. 10.

Hinreichende und gut vertheilte Tageshelle ist für die Schulklokale dringendes Bedürfnis. Demselben wird um so sicherer entsprochen, je höher das

Licht von oben einfällt, und es sind deshalb die Fenster so hoch gegen die Decke des Zimmers hinauf zu führen, als es die Fensterkonstruktion irgend zuläßt.

Die Fenster eines Schulzimmers sind so anzubringen, daß das Licht den Schülern von der linken Seite und etwa auch noch vom Rücken her zufällt. Fenster in der Kathederwand sind durchaus verwerflich. Die Anlage von Fenstern in beiden Langseiten ist zu vermeiden. Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen eines Schulzimmers soll bei vollkommen freier Lage desselben mindestens $\frac{1}{6}$ und wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude und dergleichen beschränkt ist, bis zu $\frac{1}{4}$ der Fußbodenfläche betragen. Die Brüstungshöhe der Fenster soll nicht unter 1 Meter betragen, da das Licht, welches unter Tischhöhe einfällt, unnützlich ist und durch Blendung Schaden kann. Die Fensterpfeiler sind nicht breiter als 1,3 Meter zu machen. Bei namhafter Mauerdicke ist die Leibung der Fensterpfeiler entsprechend abzuschragen.

Die Fenster müssen so konstruiert sein, daß sie zum Zweck der Ventilation jederzeit vollständig geöffnet werden können. Zum Feststellen der geöffneten Fenster sind die geeigneten Vorrichtungen anzubringen.

Ueber die mit den Fenstern zu verbindenden Ventilationseinrichtungen sind die Bestimmungen des §. 13 zu vergleichen.

Die Fensterscheiben müssen hell und durchsichtig sein. Trübe Fensterscheiben, welche durch Reinigen nicht mehr in Stand gebracht werden können, sind durch neue zu ersetzen. Das Schweißwasser der Fenster ist in Rinnen aufzufangen und auf zweckmäßige Weise abzuleiten.

Doppelfenster sind für Schulzimmer nur dann zu empfehlen, wenn letztere mit guten Ventilationseinrichtungen versehen sind.

§. 11.

Direktes oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflektiertes Sonnenlicht darf während der Schulzeit nicht in das Schulzimmer eindringen. Um dasselbe abzuhalten, sind an den Fenstern Vorhänge von ungebleichter Leinwand anzubringen, welche mit Ringen an einer eisernen, über dem Fenster befindlichen Stange befestigt und nach Bedürfnis ganz oder theilweise vorgezogen werden.

e) Einrichtungen zur Heizung der Schulzimmer.

§. 12.

Die Defen zur Heizung der Schulzimmer werden am besten an der der Hauptfensterwand (vergl. §. 10) gegenüberliegenden Wand aufgestellt.

Unter den gewöhnlichen Defen, welche nicht zugleich für den Zweck der Ventilation eingerichtet sind (vergl. §. 14), sind Circulir-Defen mit thönernem Auffage (sogen. Thüringer Defen) den ganz eisernen entschieden vorzuziehen, weil ihre Wärmestrahlung weniger lästig ist und ihr Material auch nach dem Erlöschen des Feuers die Wärme länger hält.

Da, wo gleichwohl gewöhnliche eiserne Defen gesetzt sind, empfiehlt es sich, sie mit einem Mantel aus Blech oder gebranntem Thon zu umgeben, um die lästige Strahlung zu beseitigen.

Im Innern des Zimmers heizbare Defen sind mit Rücksicht darauf, daß sie einigermaßen zur Ventilation mithelfen, den von außen heizbaren vorzuziehen. Es sind jedoch bei ihnen Ofenrohrklappen nicht zuzulassen. Als besserer Ersatz für diese ist auf gute Zugregulirungsvorrichtungen an den Oeffnungen, durch welche die Luft dem Feuer zuströmt, Bedacht zu nehmen.

f) Einrichtungen zur Ventilation der Schulzimmer.

§. 13.

Zur Lufsterneuerung in den Schulzimmern dienen zunächst die Fenster und Thüren. Da das Oeffnen derselben innerhalb der Schulzeit nur mit wesentlichen Einschränkungen zulässig ist, so ist zum Zweck der Lufsterneuerung während des Unterrichts die Einrichtung zu treffen, daß einzelne Fenstercheiben, namentlich die oberen geöffnet und durch bewegliche Stellvorrichtungen mehr oder weniger aufgelassen werden können, oder daß Glasjalousien am oberen Theile der Fenster angebracht werden. Den Fenstern gegenüber, ungefähr in gleicher Höhe, sollen in der Thür oder in der Wand eine, nach Umständen mehrere, durch Schieber oder Jalousien verschließbare Gegenöffnungen angebracht sein.

§. 14.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Verwerthung der Ofenwärme zur Lufsterneuerung in den Schulzimmern. Die Verbindung von Ventilationseinrichtungen mit den Zimmeröfen soll theils zur Wegführung der verbrauchten Zimmerluft, theils zu Einführung und Erwärmung frischer Außenluft dienen.

Die Konstruktion der Ventilationsapparate im Einzelnen ist vom Urtheil des Technikers abhängig zu machen.

Die Wirksamkeit derselben wird dadurch, daß der Ofen von innen heiz-

bar gemacht ist, gesteigert. Für sich allein bewirken jedoch von innen heizbare Ofen keine genügende Ventilation.

g) Mobilieinrichtung der Schulzimmer.

§. 15.

1) Den wichtigsten Ausstattungsgegenstand der Schulzimmer bilden die Subsellien. Sie müssen so konstruirt sein, daß sie dem Schüler eine gesundheitsgemäße Schreibstellung ohne Schwierigkeit gestatten, das Stehen zwischen Tisch und Bank zulassen und bei dem Zurücklehnen des Sitzenden dem Rücken die geeigneten Stützpunkte gewähren.

Soweit es mit diesem Hauptzwecke verträglich ist, muß zugleich darauf Bedacht genommen werden, daß das Aus- und Eingehen der Schüler, die Unterbringung der Schulgeräthschaften der letzteren, endlich die Ueberwachung der Schüler und die Befichtigung ihrer Arbeit von Seiten des Lehrers möglichst erleichtert werde.

Von der Herstellung solcher Subsellien, welche in einzelnen Theilen beweglich oder bei denen Tisch und Bank von einander getrennt sind, ist abzusehen.

Als besonders zweckmäßig werden diejenigen Subsellien empfohlen, bei welchen die Bank mit dem vor derselben befindlichen Tische fest verbunden ist.

Tisch und Bank sind durch Querstollen (Unterlagshölzer) mit einander zu verbinden, deren jeder, in der Mitte ein Wenig ausgehöhlt, zwei Füße bildet.

Die Subsellien, welche in allen Theilen fest und dauerhaft hergestellt sein müssen, können in ihren Haupttheilen aus weichem Holze angefertigt werden. Nur die Querstollen der Subsellien und die Stützen der Banklehnen sind unter allen Umständen aus hartem Holze (Eiche, Birke, Rothbuche) herzustellen. Es empfiehlt sich, die Subsellien braun zu beizen und alle Kanten derselben angemessen abzurunden. Die Länge der einzelnen Subsellien richtet sich nach den Größenverhältnissen der einzelnen Schulklassen, in denen sie aufgestellt werden sollen. Im Einzelnen wird bezüglich der Subsellien noch Folgendes bestimmt:

a) Die Höhe des Sitzes für Kinder

von 6— 8 Jahren	soll 33 Centimeter,
" 8—10 "	" " 36 "
" 10—12 "	" " 39 "
" 12—14 "	" " 42 "
" 14—16 "	" " 45 "

betragen, während die Tiefe desselben für Kinder

von 6— 8 Jahren	23 Centimeter
" 8—10 "	25 "
" 10—12 "	27 "
" 12—14 "	29 "
" 14—16 "	31 "

betragen muß.

Um das Vorwärtsrutschen der sitzenden Kinder zu verhüten, ist es empfehlenswerth, dem Sitzbret gegen hinten eine leichte Vertiefung bis zu etwa einem halben Centimeter zu geben.

b) Jede Sitzbank ist mit einer eigenen, fest an dieselbe angefügten Rücklehne zu versehen, welche aus den an den Enden der Bank, sowie zwischen je drei bis vier Sitzen befindlichen Lehnstützen und einem Lehnbret besteht. Dieses Lehnbret, welches zur Stütze des sogenannten hohlen Rückens dient, muß je nach der Größe der Kinder der verschiedenen Altersklassen in verschiedener Entfernung über dem Sitzbrette sich befinden. Ferner muß dasselbe auf der dem Kinde zugekehrten vorderen Seite mit einer entsprechenden, vor den Lehnstützen hervortretenden ovalen Ausladung versehen sein. Diese Ausladung soll an der höchsten Stelle 1 Centimeter nicht erheblich übersteigen. Die Entfernung der unteren Kante des Lehnbretes von dem Sitze soll für Kinder

von 6— 8 Jahren	16 Centimeter
" 8—10 "	18 "
" 10—12 "	20 "
" 12—14 "	22 "
" 14—16 "	23 "

betragen, während das Lehnbret selbst für Kinder

von	6— 8	Jahren	7	Centimeter
"	8—10	"	7	"
"	10—12	"	8	"
"	12—14	"	8	"
"	14—16	"	9	"

hoch sein muß.

Das Lehnbret soll mit seiner oberen Kante die Höhe des hinter der Bank stehenden Tisches nicht überragen.

Die Banklehne ist in einem stumpfen Winkel von 100 Graden gegen die horizontale Fläche des Sitzbretes zurückzuneigen.

c) Die Tische, deren Platten pulkartig ansteigen müssen, sollen am höheren Tischrande für Kinder

von	6— 8	Jahren	56	Centimeter
"	8—10	"	61	"
"	10—12	"	67	"
"	12—14	"	72	"
"	14—16	"	77	"

hoch sein.

Die Breite der Tischplatte soll mindestens 28 Centimeter betragen; für die größeren Schüler empfiehlt sich jedoch eine Breite bis zu 33 Centimeter.

Die Steigung des Pulstes soll sich zur Breite der Tischplatte wie 1 : 6 verhalten.

Eine horizontale Fläche ist an der oberen Seite der Tischplatte nicht anzubringen, jedoch empfiehlt es sich, nahe dem obern Rande der letzteren, da wo die Tintenfüßer eingelassen sind, eine etwa 5 Centimeter breite und in ihrer Mitte etwa 1 Centimeter tiefe Rinne zum Einlegen der Federn, Griffel, u. s. w. herzustellen.

Unter den Tischplatten, und zwar 9 Centimeter unter dem niedrigen Tischrande, sind wagerechte Bretter zur Aufbewahrung der Schulbücher u. s. w. anzubringen.

Diese Bretter sollen 7 Centimeter schmaler als die Tischplatten sein.

Für je zwei Kinder ist in der Nähe des höheren Randes der Tischplatte ein Tintenfaß einzulassen, und zwar so tief, daß es nicht über die Fläche der Tischplatte hervorragt.

Die Vertiefungen, in welche die Tintenfüßer eingelassen sind, müssen an

der untern, nach dem Bücherbret zugekehrten Seite verschlossen sein, um das Herausstoßen der Tintenfüßer zu verhindern.

Fußbretter (Fußbänke) sind unter den Tischen nicht anzubringen, weil dieselben zur Erzielung einer gesundheitgemäßen Sitzstellung der Schüler nicht erforderlich sind und das Reinigen der Schulstube wesentlich behindern.

d) Die lothrechte Entfernung der Vorderkante des Tisches von der Horizontalebene des Sitzes (die sogen. Differenz) soll für Kinder

von	6—8	Jahren	17	Centimeter
"	8—10	"	20	"
"	10—12	"	22	"
"	12—14	"	25	"
"	14—16	"	26	"

betragen, während der horizontale Abstand der Vorderkante des Tisches von der durch die Kante der Sitzfläche gelegten Vertikalebene (die sogenannte Distanz) für Kinder

von	6—8	Jahren	8	Centimeter
"	8—10	"	9	"
"	10—12	"	11	"
"	12—14	"	12	"
"	14—16	"	14	"

betragen soll.

Diese Maße erfordern es, daß die Wangen (Stirn Bretter) der Tische und Bänke möglichst weit ausgeschnitten werden.

e) Die auf jeden einzelnen Schüler zu rechnende Sitzbreite hat zu betragen bei Kindern

von	6—8	Jahren	47	Centimeter
"	8—10	"	50	"
"	10—12	"	54	"
"	12—14	"	56	"
"	14—16	"	60	"

Eine Abbildung des Normal-Subselliums und eine Zusammenstellung der Maße finden sich in den Beilagen A und B.

f) Sämtliche Subsellien einer Schulkasse sind so aufzustellen, daß die Hauptfensterwand sich zur linken Hand der Schüler befindet. Sind bei schon bestehenden Schulgebäuden in der den Schülern gegenüberstehenden Wand eben-

falls Fenster, so sind diese entweder zu verblenden oder während des Unterrichts durch dichte Vorhänge oder Vorseger zu verhüllen.

g) Zwischen der vordersten Subsellienreihe und der Wand, an welcher sich das Katheder befindet, ist ein Zwischenraum von mindestens 2,5 Meter, an den drei übrigen Wänden ein Gang von etwa je 0,4 Meter frei zu lassen.

Die in der Nähe des Ofens befindlichen Subsellien sind um etwa 2 Plätze zu verkürzen, so daß die dem Ofen zunächst sitzenden Kinder von dem letzteren etwa 1 Meter entfernt sind.

Im Uebrigen sind die Subsellien so aufzustellen, daß es dem Lehrer möglichst erleichtert wird, zu jedem Kinde zu gelangen, und daß die Subsellien für die jüngeren Altersklassen dem Lehrersitz zunächst stehen.

2) Der Lehrersitz soll in der Regel aus einem auf einem Tritte stehenden Stuhle, vor welchem ein Tisch mit einem verschließbaren Kasten sich befindet, bestehen. Der Tritt für den Lehrersitz wird eine Breite von 1,2 Meter, eine Länge von 1,2 Meter bis 2,5 Meter und eine Höhe von 0,17—0,19 Meter zu erhalten haben.

Hinter und neben dem Lehrersitz sind die erforderlichen Vorrichtungen zum Aufhängen der Wandtafeln, der Karten und sonstiger Lehrmittel anzubringen.

3) In jedem Schulzimmer soll sich ein verschließbarer Schrank befinden, in welchem das Schülerbuch, die Zensurtabelle, die Schulversäumnisliste, das Tagebuch, die übrigen zum Inventar gehörigen Bücher, die kleineren Unterrichts-Apparate und dergl., nach Befinden auch Bücher der Schulkinder, aufzubewahren sind.

4) In jedem Schulzimmer soll sich ein Thermometer befinden, welches entfernt vom Ofen an einer Stelle der Stube 1,2 bis 1,5 Meter über dem Boden aufzuhängen ist, und zwar an einer Stelle, wo die Temperatur als die mittlere des Zimmers angenommen werden kann.

Während der Heizzeit soll die Temperatur 15—16° R. betragen.

5) Wenn künstliche Beleuchtung bei dem Schulunterrichte in Anwendung kommt, kann auch als Beleuchtungsmaterial Gas oder Erdöl, wenn auch nur mit großer Vorsicht, gebraucht werden. Bei Anwendung von Gaslicht sind die Flammen von unten her durch Teller oder Kugeln von mattem oder Milchglase zu decken.

Die Petroleumlampen sollen mit Cylinder und Lichtschirm versehen sein. Für angemessene Vertheilung der Flammen ist Sorge zu tragen.

6) In jedem Schulzimmer soll sich, sofern der Ofen nicht mit einem Mantel aus Blech oder gebranntem Thon umgeben ist (vergl. §. 12), ein Ofenschirm befinden, welcher am zweckmäßigsten aus Eisenblech mit doppelten, in einem Abstände von 3 Centimetern von einander befindlichen Wänden herzustellen ist und eine Höhe von 1,25 Meter zu erhalten hat. Die Breite des Schirmes soll die vordere Ofenfront überragen.

Für das Brennmaterial ist ein verschließbarer Behälter im Schulzimmer aufzustellen.

3) Sonstige Gelasse für Schulzwecke.

§. 16.

Außer den Schulzimmern sind für größere Lehranstalten im Schulgebäude auch die nöthigen Lokale zu Sammlungen (Bibliothek, physikalisches Kabinet u. s. w.) sowie ein Zimmer zum Aufenthalt für die Lehrer zu beschaffen. Auch empfiehlt es sich, in größeren Schulgebäuden ein besonderes Zimmer für den Rektor der Schule einzurichten. Ebenso muß bei größeren Lehranstalten für ältere Schüler ein Karzer sich befinden. Derselbe soll hell, von außen heizbar, mindestens 3 Meter hoch sein, und eine Bodenfläche von mindestens 5 Quadratmeter haben.

Der für größere Schulanstalten nothwendige Schuldiener erhält seine Wohnung am besten im Erdgeschos, so daß er die Aus- und Eingänge des Schulhauses übersehen kann. Die Wohnung umfaßt wenigstens ein heizbares Wohnzimmer, ein heizbares Schlafzimmer, eine Kammer, Küche, Dachboden und Kellerraum.

4) Die Gänge und Treppen des Schulhauses.

§. 17.

Sämmtliche Gänge eines Schulhauses sollen hell und nicht zugig sein, aber doch nach Bedarf jederzeit rasch gelüftet werden können. Die Hauptgänge sollen nicht unter 1,7 Meter Breite erhalten.

Die Treppen sollen der Zahl der dieselben benutzenden Schüler entsprechend breit gemacht werden. Die geringste lichte Breite muß 1,4 Meter betragen. Steigung und Austritt der einzelnen Stufen soll 0,47 Meter betragen und ist für erstere 0,15 bis 0,17 Meter am besten zu nehmen. Die von einem Stockwerk zum andern führenden Treppen dürfen nicht in einem Laufe angelegt und nicht gewunden sein; am besten werden sie in zwei oder drei Arme mit dazwischen liegenden Ruheplätzen (Podesten) gebrochen.

Ein solides Geländer mit Handgriff ist an der innern Seite der Treppe unentbehrlich, an der äußern (an die Wände des Treppenlaufes anschließenden) Seite genügt ein Handgriff. Wird die Treppe von Schülern sehr verschiedener Altersstufen benutzt, so ist die Anbringung mehrerer Handgriffe in verschiedenen Höhen wünschenswerth. Der oberste Handgriff an der freien Seite des Treppenlaufes sollte stets so gestaltet sein, daß er von den Schülern nicht als Rutschbahn benutzt werden kann. Das Treppenhaus soll hell sein.

Die Treppen müssen sorgfältig unterhalten und gereinigt werden, insbesondere die Treppen vor dem Hause, an denen Schmutzseifen oder Besen anzubringen sind. Auch am Fuße jeder inneren Treppe und vor jeder Schulzimmerthüre sind Strohmatten oder Bürsten nothwendig.

Die Treppe vor dem Hause kann von drei Seiten her zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht mehr als 3 Stufen hat. Im anderen Falle ist dieselbe auf einer oder auf beiden Seiten der Hausthür entlang des Hauses hinabzuführen und an ihrer freien Seite mit einem soliden Geländer zu versehen.

Größere Schulhäuser sollen mehrere Eingänge, wo möglich von verschiedenen Straßen aus, haben.

7) Die Aborte.

§. 18.

Besondere Sorgfalt ist auf die Anlage der Aborte zu verwenden.

Es ist zu empfehlen, daß die Schülerabtritte außerhalb des Schulhauses, und zwar womöglich nördlich von demselben angelegt und etwa durch einen bedeckten Gang mit dem Schulhaus in Verbindung gesetzt werden.

Bei der Wahl des Places für die Aborte ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Ausdünstungen nicht durch den herrschenden Wind dem Schulhause zugeführt werden.

§. 19.

Unter den gewöhnlichen Aborteinrichtungen empfehlen sich besonders diejenigen, bei denen feste und flüssige Exkremente von einander getrennt werden, sei es durch entsprechende Einrichtung der Abtrittsgruben oder in passend eingerichteten transportablen Tonnen.

Die gemauerten Gruben oder steinernen Tröge müssen durchaus wasserdicht gemacht und namentlich auch möglichst luftdicht bedeckt werden. Besser

als gemauerte Gruben sind die transportablen Tonnen, selbst in dem Fall, wenn sie eine Einrichtung zur Trennung der festen Exkremente von den flüssigen nicht haben.

Die Abtrittsröhren müssen bis in die Grube oder Tonne hinabreichen, frostfrei angelegt und innen glatt sein.

§. 20.

Jede Schulklasse, in der sich Kinder einerlei Geschlechts befinden, braucht einen verschließbaren Sitzraum, jede gemischte Schulklasse dagegen für jedes Geschlecht je einen verschließbaren Sitzraum. Für alle Knaben einer Schule ist außerdem ein besonderer Sitzraum nothwendig.

Die Sitzräume für Knaben und Mädchen sind durch volle Wände von einander zu scheiden und die Eingänge zu diesen Hauptabtheilungen auf entgegengesetzten Seiten des Abtrittsgebäudes anzulegen.

Die Breite der einzelnen Sitzräume soll mindestens 0,75 Meter, ihre Länge mindestens 1,4 Meter betragen. Die Höhe der Sitze ist dem Alter der Schüler entsprechend zwischen 0,33 und 0,45 Meter zu nehmen.

Jede Sitzöffnung ist mit einem Deckel zu versehen. Der Sitzraum erhält mindestens 1 Meter Breite. Wenn die Sitzrinne nicht etwa ganz in den Boden eingelassen und mit Gitter bedeckt, sondern einer Wand entlang angebracht werden soll, so darf der obere Rand der Sitzrinne am höchsten Punkt nicht über 0,65 Meter, und am niedrigsten nicht über 0,50 Meter vom Boden abstehen.

Empfehlenswerth ist für den Sitzraum die Anbringung von Abtheilungswänden, aus Steinplatten oder aus Holz hergestellt, 0,55 bis 0,60 Meter von einander entfernt, 1,5 Meter vom Boden an hoch und 0,33 Meter breit.

Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen der für je ein Geschlecht bestimmten Aborte werden am besten bis zur Decke hinaufgeführt. Wo dies nicht möglich sein sollte, müssen die Wände mindestens 2,2 Meter hoch geführt und die Sitzräume oben auf eine passende Weise, z. B. mittelst eines Drahtgeflechtes, so geschlossen werden, daß das Hinübersehen oder Hinüberwerfen in andere Abtheilungen unmöglich ist.

Die Sitzräume sind von außen je mit verschiedenen Schlüsseln, von innen mit Haken oder Riegeln verschließbar zu machen.

§. 21.

Alle Abtränne sollen sehr hell gemacht werden; die Verglasung der Fenster geschieht am besten mit Rohglas.

Um das Bemalen und Beschreiben der Abtrittswände zu verhindern, können dieselben bis auf 2 Meter Höhe vom Boden aus entweder mit rauhem Bewurf versehen oder besser mit glasierten Thontacheln verkleidet und die Thüren rauh gesandelt werden.

Der Fußboden ist von Asphalt, Cement oder Steinplattung zu fertigen und erhält in den Pflräumen gegen die Rinne zu ein Gefälle. Die Wand längs der Rinne ist auf etwa 1,5 Meter Höhe vom Boden aus mit Cement zu tünchen oder mit Stein- oder Metallplatten zu bekleiden. Können die flüssigen Exkremente durch ein Dohlsystem abgeleitet werden, so ist es zweckmäßig, wenn man die Pflrinne und die Wand entlang derselben mit fließendem Wasser überspült.

8) Wasserversorgung.

§. 22.

Eine gute Versorgung mit Wasser ist dringendes Bedürfnis für ein Schulhaus, theils für mancherlei Zwecke der Schule selbst, theils gegen Feuergefahr. In letzterer Hinsicht empfiehlt sich auch die Anschaffung einiger Feuerreimer und Hand- oder Tragsprünge.

9) Turn- und Spielplatz.

§. 23.

1) Da das Turnen ein nothwendiger Gegenstand des Unterrichts in der Volksschule ist (vergl. §. 2 des Volksschulgesetzes), so hat jede Schulgemeinde die Verpflichtung, einen passenden Turnplatz für die Schule zu beschaffen. Der Turnplatz soll für die gleichzeitig auf demselben beschäftigte Schülerzahl hinlänglich geräumig sein und zwar dergestalt, daß an den Grenzen desselben die nöthigen Turngeräthe aufgestellt und im Mittelfelde die Frei- und Ordnungübungen ausgeführt werden können.

Die Form des Platzes richtet sich nach den jeweilig gegebenen örtlichen Verhältnissen, jedoch ist das Mittelfeld desselben als Rechteck mit ebener und fester Bodenfläche herzurichten. Die Stellen zur Uebung an den Geräthen sind mit lockerem Sande oder trockener Lohe auszufüllen und nöthigenfalls durch Abzugsgräben trocken zu halten.

Die Lage des Platzes soll hell, aber nicht sonnig; lustig, aber nicht zugig sein.

Der Turnplatz ist zu umfriedigen und an der Grenze wo möglich mit Baumpflanzungen zu umgeben.

Auf dem Platz sind die erforderlichen Turngeräthe anzubringen, über deren Beschaffenheit das Hausmann'sche Buch: „Das Turnen in der Volksschule“ Weimar, G. Böhlau 1873, II. Auflage, zu vergleichen ist.

An Turngeräthen müssen auch in kleineren Orten zum Mindesten ein Reck und zwei Barren von verschiedener Größe vorhanden sein.

Für größere Schulen ist die Erbauung einer Turnhalle anzustreben, welche gehörig überdeckt und heizbar sein muß. Die Größenverhältnisse einer Turnhalle für 50—60 gleichzeitig beschäftigte Schüler sind folgende: 20 Meter Länge, 8—9 Meter Breite und 4—5 Meter Höhe. Der Fußboden ist zur Vermeidung von Staub gut und stark zu dielen. Die Dielen sind nicht hohl zu legen.

2) Zur Ermöglichung einer angemessenen körperlichen Erholung der Schüler während der Unterrichtspausen ist für Knaben und Mädchen ein Spielplatz wünschenswerth (vergl. S. 2).

Derselbe ist so anzulegen, daß er vom Schulhaus aus übersehen werden kann. Man umgibt den Platz, welcher mit Kies zu beschütten und so anzulegen ist, daß das Regenwasser leicht abfließt, mit einem Zaun oder einer Hecke, bepflanzt die Grenze desselben mit schattengebenden Bäumen und rüstet ihn noch mit einigen feststehenden Bänken und Turngeräthen, sowie mit einem gutes Wasser gebenden, laufenden oder Pumpbrunnen aus.

Wo in der unmittelbaren Nähe des Schulgebäudes besondere Lokalitäten für den Turnunterricht (Turnplatz und Turnhalle) zur Verfügung stehen, können nach Umständen diese für die Zwecke des Spielplatzes verwendet werden.

10) Die Lehrerwohnungen.

§. 24.

1) Die einem Lehrer zu gewährende Dienstwohnung soll zwar auf einfache und bescheidene Ansprüche berechnet, aber anständig und so geräumig sein, daß sie selbst für eine größere Familie eine angenehme Häuslichkeit bietet. In der Regel hat eine Lehrerwohnung zum Mindesten die nachfolgend bezeichneten Räume zu enthalten:

- | | | | |
|------------------------|---------------|--------|----------------|
| a) eine Wohnstube | von ca. 20—24 | □Meter | Flächengehalt, |
| b) eine Nebenstube | " " 16—20 | " " | " " |
| c) eine Schlafkammer | " " 12—16 | " " | " " |
| d) eine dergleichen | " " 10—12 | " " | " " |
| e) eine Vorrathskammer | " " 9—12 | " " | " " |
| f) eine Küche | " " 9—12 | " " | " " |
| g) eine Speisekammer | " " 5—7 | " " | " " |
| h) einen Keller | " " 10—16 | " " | " " |
- i) einen gedielten Dachboden,
k) einen im Innern des Hauses befindlichen, oder doch von dort aus unmittelbar zugänglichen Abort,
l) eine geräumige Holzremise.

Die Küche hat zugleich einen Waschtessel zu enthalten, wenn ein besonderes Waschhaus nicht vorhanden ist.

Weiter ist zu gewähren:

- m) ein Backofen, wenn in dem Orte weder ein Bäcker wohnt, noch ein Gemeindebackhaus vorhanden ist, und endlich, wenn irgend thunlich:
n) ein wenigstens 2 Ar großer Hausgarten, sowie
o) ein gehörig gepflasterter, oder doch mit gepflasterten Uebergängen versehener Hof.

Die Wohnräume des Lehrers sollen in der Regel 2,80—3 Meter hoch sein.

Die Wohnräume sind thunlichst nach Süden oder Osten, die Küche, Speisekammer und Vorrathskammer, sowie der Keller und die Abortanlage thunlichst nach Norden zu verlegen.

2) Ist mit einer Stelle Dekonomie verbunden, und sind deshalb nach §. 31 des Volksschulgesetzes die entsprechenden Wirtschaftsräume zu gewähren, so entscheidet bei vorhandenen Irrungen über das Maß dieser Leistung zwischen dem Lehrer und dem Schulvorstande das Schulamt, und in letzter Instanz die oberste Schulbehörde darüber, welche Wirtschaftsräume im einzelnen Falle zu beschaffen sind.

II. Verfahren bei dem Bau und der Beaufsichtigung der Schulhäuser.

11) Verfahren bei Schulbauten.

§. 25.

1) Wird die Herstellung neuer Schulbaulichkeiten oder ein umfassender, die bisherigen Einrichtungen wesentlich verändernder Reparatur- oder Umbau von der Schulgemeinde selbst oder von einer Schulaufsichtsbehörde für nöthig erachtet, so hat der Schulvorstand einen tüchtigen Bautechniker mit der Anfertigung des Bauprojekts zu beauftragen.

2) Der Techniker hat für Herstellung eines Situationsplans und der erforderlichen Grund-, Auf- und Durchschnittrisse des Schulgebäudes, bei nicht wagemachtem Bauplatze zugleich auch für Darstellung der Terrain-Profile, und in allen Fällen für Aufstellung eines speziellen Kostenaufschlags zu sorgen.

In die Situationszeichnung ist die Umgebung des Bauplatzes bis auf eine Entfernung von ca. 20 Meter mit aufzunehmen. Die Himmelsgegenden sind in der bei Karten üblichen Weise anzugeben, so daß das nördliche Ende des Terrains die obere, das südliche die untere Seite der Zeichnung einnimmt.

Die Zeichnungen sind, unter Zugrundelegung des Metermaßes, nach einem Maßstabe von $\frac{1}{100}$ der wirklichen Länge, aufzutragen und die durchschnittenen Theile durch Farben charakterisirt zu bezeichnen.

Zu den Ansichten ist die Anwendung größerer, auf $\frac{1}{75}$ bis $\frac{1}{50}$ der wirklichen Länge ausgedehnter Maßstäbe zu empfehlen. Die Situationspläne sind nicht kleiner als nach einem Maßstabe von $\frac{1}{500}$ der wirklichen Länge aufzutragen (vergl. §. 2 der Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1869, die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten betr., vom 4. September 1873).

In den Baurissen sollen die Maße genau eingezeichnet werden.

Bei Rissen für Umbauten und Erweiterungsbauten sind die neu auszuführenden Bautheile von den beizubehaltenden durch Linien von abweichender Farbe zu unterscheiden.

Kommen Bauten in Frage, bezüglich deren voraussichtlich verschiedene Ansichten über das Bauprogramm aufgestellt werden können, so empfiehlt es sich, nicht alsbald zur Ausarbeitung der vollständigen Bauzeichnungen zu schreiten, sondern zunächst nur eine mit eingeschriebenen Maßen versehene Bleistiftskizze, welche das Projekt veranschaulicht, herstellen zu lassen.

3) Hat der Bautechniker die Bauvorlagen geliefert, so hat der Schul-



vorstand dieselben zu prüfen, sowie in Gemäßheit der Ministerial-Berordnung vom 4. September 1873 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1869, die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten betr., prüfen zu lassen und nach Beseitigung etwaiger Anstände dieselben an das Schulamt einzusenden. Dabei ist eine in's Einzelne gehende Bezeichnung der durch den Bau zu befriedigenden Bedürfnisse erforderlich, sowie, wenn es sich um die Neuanlegung oder Veränderung von Schulzimmern handelt, die Beibringung einer Aufstellung über die Zahl der Kinder, welche in jedem der letztvergangenen 10 Jahre schulpflichtig gewesen sind und in jedem der nächsten 5 Jahre voraussichtlich schulpflichtig werden (vergl. Art. 9 der Ausführungs-Berordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetz).

Wünscht die Gemeinde zu dem Bau eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erhalten, so ist das diesfallige Gesuch mit dem Einsendungsberichte zu verbinden und gehörig zu begründen (vergl. Art. 35 der Ausführungs-Berordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetz).

4) Das Schulamt prüft unter Zuziehung des dem Großherzoglichen Bezirksdirektor zugewiesenen Bauverständigen (Landsbaumeister) das Bauprojekt und stellt, dafern nöthig, an Ort und Stelle die ihm erforderlich erscheinenden Ermittlungen über die Zweckmäßigkeit des Bauprojekts an.

Bestehen irgend welche Zweifel in Bezug auf die gesunde Lage eines gewählten Bauplatzes, so hat das Schulamt das Gutachten des zuständigen Physikers einzuholen.

Hierauf sendet das Schulamt das Bauprojekt mit gutachtlichem Berichte an die oberste Schulbehörde ein, welche über Genehmigung des Projekts endgültig entscheidet.

Die genehmigten Bauentwürfe werden abgestempelt und gehen an das Schulamt zur Weiterverfügung zurück.

5) Handelt es sich nur um Reparaturen oder solche Umbauten an Schulhäusern, welche die bestehenden Einrichtungen nicht wesentlich verändern, so hat der Schulvorstand zwar auch an das Schulamt zu berichten und zum Zweck der Genehmigung die nöthigen Vorlagen zu machen, allein die Berichtserstattung des Schulamts an die oberste Schulbehörde ist in solchen Fällen nur dann erforderlich, wenn dem Schulamte gegen das Projekt wesentliche, nicht auf anderem Wege zu beseitigende Bedenken beigegeben. Von gering-

fügigen Reparaturen, welche lediglich die Instandhaltung der Gebäude bezwecken und in der Regel alljährlich an jedem Gebäude nöthig zu werden pflegen, braucht auch das Schulamt nicht in Kenntniß gesetzt zu werden.

6) Werden umfassendere Umbauten, Reparaturen oder Neubauten erforderlich, so haben die Schulvorstände und Schulämter darauf zu sehen, daß die gesammten Vorarbeiten womöglich im Spätherbst oder Winter beendigt werden, damit die Genehmigung zur Vornahme des Baues zu einer Zeit erfolgen kann, welche die alsbaldige Inangriffnahme des letzteren im Frühjahr ermöglicht.

7) a) Die nächste Aufsicht über Schulbaulichkeiten steht dem Schulvorstande zu und es hat dieser namentlich dafür zu sorgen, daß die Ausführung der Bauten in die Hände tüchtiger Baugewerke gelegt werde, daß die Baukontrakte gehörig zum Abschlusse gelangen, und daß der Bau in meisterhafter Weise zur Ausführung gebracht werde.

b) Nächst dem Schulvorstande liegt es dem Schulamte ob, die Schulbaulichkeiten in ihrer Ausführung zu überwachen (vergl. §. 66 B. 3 des Volksschulgesetzes). Namentlich hat das Schulamt darauf zu sehen, daß die Bauerlaubnis der zuständigen Polizeibehörde gehörig nachgesucht werde, daß bei größeren Bauten die Baukontrakte in schlüssiger Form und für die baupflichtige Gemeinde möglichst günstig abgeschlossen werden, daß die Schulvorstände den Fortgang eines Baues gehörig fördern, und daß die Baugewerke, resp. Akkordanten, von ihren kontraktlichen Verpflichtungen nicht eher entbunden werden, bis durch die Abnahme des Baues dessen solide und kunstgerechte Ausführung festgestellt worden ist.

c) Die Abnahme aller derjenigen Bauten, zu deren Inangriffnahme die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich ist, erfolgt durch das Schulamt unter Zuziehung des Bautechnikers des Bezirksdirektors oder in dessen Behinderung eines anderen geeigneten Bauverständigen.

Ueber das Resultat der Abnahme des Baues, deren Kosten die baupflichtige Kaffe trägt, ist an die oberste Schulbehörde zu berichten.

Ist der Großherzogliche Fiskus baupflichtig, so bewendet es hinsichtlich der Abnahme des Baues bei den bisher bestandenen Vorschriften, es ist jedoch das Schulamt von derselben vorher zu benachrichtigen.

Solche Bauten, welche der Genehmigung des Schulamtes unterliegen, nimmt — wenn das Schulamt nicht ein Anderes bestimmt —, der Schulvorstand ab. Ueber das Resultat der Abnahme berichtet er an das Schulamt.

8) In der Regel darf ein neuerbautes Schulhaus sowie eine Lehrerwohnung oder ein Schulzimmer in einem neuerbauten Stockwerke nicht vor Ablauf von 9 Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden. Wird eine frühere Benutzung beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde sowie des Großherzoglichen Schulamts dazu nachzusehen, welche nach Umständen die Frist bis auf 4 Monate und bei neuerbauten Stockwerken auf 3 Monate ermäßigen dürfen, wenn durch das Gutachten des zuständigen Physikats festgestellt ist, daß der Bau vollständig ausgetrocknet und ein gesundheitliches Bedenken gegen die Benutzung desselben nicht vorhanden ist.

9) Die Erlaubniß zur Einweihung eines neuen Schulhauses ist von dem Schulvorstande bei dem Schulamte zu erbitten.

Von der bevorstehenden Einweihung größerer Schulhäuser für gegliederte Schulen ist die oberste Schulbehörde durch das Schulamt in Kenntniß zu setzen.

12) Verfahren bei Beauffichtigung der Schulhäuser.

§. 26.

1) Dem Schulvorstande liegt es ob, die Schulgebäude in ihrem baulichen Zustande und in ihrer Benutzung zu beaufsichtigen. Zu dem Zwecke hat derselbe halbjährlich dieselben zu besichtigen, oder durch eine dazu aus seiner Mitte gewählte Kommission besichtigen zu lassen. Ergeben sich bauliche Mängel, so ist alsbald, eventuell nach Gehör eines Technikers, für deren Abstellung im geordneten Wege zu sorgen.

Diese Besichtigung hat sich auch auf die von den Lehrern bewohnten Räumlichkeiten zu erstrecken und es ist darauf zu sehen, daß auch diese stets in pfleglicher Weise benutzt und in jeder Beziehung sauber gehalten werden.

2) Auf die gehörige Instandhaltung der Schulhäuser haben namentlich auch die Ortsschulinspektor und Lehrer selbst fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zu richten, und es ist deren Pflicht, alle Umstände zur Kenntniß des Schulvorstandes zu bringen, welche auf die bauliche Beschaffenheit der Gebäude sich beziehen.

Hinsichtlich der Lüftung und Reinhaltung der Schulklokale wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

- a) Die Lüftung mittelst Oeffnung der Fenster und Thüren (vergl. §. 13)

muß, und zwar auch im Winter, sowohl in den Unterrichtspausen, als nach dem Schlusse der Schulstunden vorgenommen werden.

Das gleichzeitige Oeffnen ganzer Fenster und der Thüren ist in der Regel nur in den Pausen zulässig. Während der Unterrichtszeit soll daher, soweit erforderlich, vorzugsweise von den in §. 13 erwähnten Einrichtungen zur Herstellung einer beschränkteren Luftzuströmung Gebrauch gemacht werden. Bei der in den Pausen vorzunehmenden ausgiebigeren Lüftung haben die Schüler, namentlich wegen der möglichen Nachteile der künstlich erzeugten Zugluft, das Schulzimmer zu verlassen. Zu ihrem Aufenthalt während dieser Zeit dienen die in §. 23 erwähnten Räumlichkeiten, nöthigenfalls auch die Gänge, welche während der Unterrichtszeit gehörig gelüftet werden müssen.

Der Lehrer soll alsbald für Abhülfe sorgen, wenn die Schüler sich über unreine Luft im Schulzimmer beklagen.

b) Wenn auch der Lehrer das Reinigen der Schullokalitäten nicht übernommen hat, so ist gleichwohl von ihm die Aufsicht darüber zu führen, daß die Reinigung in ordnungsmäßiger Weise bewirkt werde. Namentlich sollen Schulzimmer, Treppen und Gänge in der Regel täglich von Schmutz und Staub sorgfältig gereinigt und während des Jahres wenigstens viermal, nach Bedürfniß, und wo immer möglich auch öfter, gründlich gesäubert werden.

Durchgreifendere Reinigungen des ganzen Hauses, Anstreichen der Wände und dergleichen sollen in den Ferien so zeitig vorgenommen und so rasch gefördert werden, daß Alles vor dem Wiederbeginn des Unterrichts gehörig trocken kann. Die Subsellien sowie der Lehrersitz sind einige Zeit nach dem Auskehren des Schulzimmers abzuwischen, auch sind Wände, Defen, Kästen, Gesimse, Schränke u. s. w. abzustäuben.

Die Fenster sind stets rein zu erhalten. Mit Wasser angelaufene Fensterscheiben sind fleißig abzuwischen, ebenso die Fensterbrüstungen, resp. Fensterbretter, beim Aufthauen der gefrorenen Fensterscheiben (vergl. §. 10.).

Nasse und schmutzige Kleidungsstücke, Regenschirme und dergl. sollen wo möglich außerhalb des Schulzimmers abgelegt werden können, zu welchem Zweck die erforderlichen Haken oder Rechen und Behälter zum Einstellen der nassen Regenschirme in einem besonderen Gelasse anzubringen sind.

Daß die Schüler vor dem Eintritt ins Schulzimmer die Fußbekleidung gehörig reinigen und an den Gebrauch der hierzu vorhandenen Einrichtungen (vergl. §. 17) sich gewöhnen, hat der Lehrer sorgfältig zu überwachen.

Besondere Beachtung erfordert die Reinhaltung der Schulabtritte. Die Sitzbretter sollen täglich gereinigt, der Boden mindestens einmal in der Woche abgewaschen werden. Die rechtzeitige Leerung, regelmäßige Lüftung und zeitweilige Desinfektion durch Einschüttung einer Lösung von Eisenvitriol oder Karbolsäure in die Abtrittsröhren und Gruben ist dringend zu empfehlen.

3) Die Mitglieder der Schulämter sind verpflichtet, bei gelegentlicher Anwesenheit im Orte die Schulhäuser nebst Zubehör in Augenschein zu nehmen und die Abstellung etwaiger Mißstände in Bezug auf bauliche Verhältnisse und Benützung der Schulhäuser zu veranlassen.

4) Das Dienstinventar, über welches die Lehrer genaue und vollständige Verzeichnisse in ihrem eigenen wie im dienstlichen Interesse zu führen haben (vergl. Art. 10 Z. 3 der Ausführungs-Berordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetz), ist in erster Linie der Obhut der Lehrer selbst anvertraut, es sind jedoch auch die Schulvorstände und die Schulinspektoren verpflichtet, öfter Revisionen desselben vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß mangelhafte oder fehlende Stücke ergänzt und beschafft werden. Das Dienstinventar soll von dem Schulvorstande alljährlich zum Mindesten einmal revidirt werden. Ueber den Befund der Revisionen ist eine vom Vorsitzenden des Schulvorstandes und vom Lehrer zu unterzeichnende Niederschrift zu den Schulvorstands-Akten zu bringen.

Weimar am 10. November 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.**

Stichling.

Uebersicht des Inhalts

der

Verordnung über das Schulbauwesen.

I. Einrichtung der Schulhäuser.

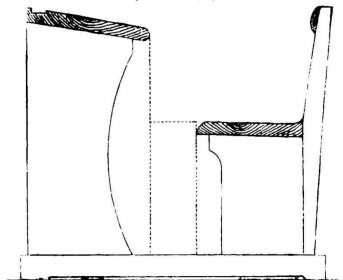
- 1) Die Räume des Schulhauses im Allgemeinen. (§. 1.)
- 2) Lage des Schulhauses. (§. 2.)
- 3) Konstruktion der Mauern und Wände. (§. 3.)
- 4) Die Schulzimmer.
 - a) Eintheilung derselben. (§. 4.)
 - b) Größe der Schulzimmer. (§. 5.)
 - c) Fußboden, Wände, Decken und Thüren der Schulzimmer. (§§. 6—9.)
 - d) Die Fenster der Schulzimmer. (§§. 10 u. 11.)
 - e) Einrichtungen zur Heizung der Schulzimmer. (§. 12.)
 - f) Einrichtungen zur Ventilation der Schulzimmer. (§§. 13 u. 14.)
 - g) Mobiliareinrichtung der Schulzimmer. (§. 15.)
- 5) Sonstige Gefasse für Schulzwecke. (§. 16.)
- 6) Die Gänge und Treppen des Schulhauses. (§. 17.)
- 7) Die Aborte. (§§. 18, 19, 20 und 21.)
- 8) Wasserversorgung. (§. 22.)
- 9) Turn- und Spielplatz. (§. 23.)
- 10) Die Lehrerwohnungen. (§. 24.)

II. Verfahren bei dem Bau und der Beaufsichtigung der Schulhäuser.

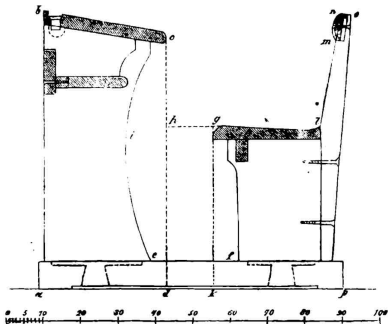
- 11) Verfahren bei Schulbauten. (§. 25.)
- 12) Verfahren bei Beaufsichtigung der Schulhäuser. (§. 26.)



A.
Subsellium für Kinder von 12—14 Jahren.
1) Seitenansicht.



2) Durchschnitt.



B.

In Centimetern ausgedrückte Maße des Normal-Subselliums
für Kinder im Alter

von

Linie:	6—8 Jahren.	8—10 Jahren.	10—12 Jahren.	12—14 Jahren.	14—16 Jahren.
a—b	56.	61.	67.	72.	77.
b—c	28.	30.	33.	33.	33.
c—d	51.	56.	61.	67.	71.
e—h	17.	20.	22.	25.	26.
e—f	20.	22.	25.	25.	25.
g—h	8.	9.	11.	12.	14.
h—j	8.	9.	9.	10.	11.
g—k	33.	36.	39.	42.	45.
g—l	23.	25.	27.	29.	31.
l—m	16.	18.	20.	22.	23.
m—n	7.	7.	8.	8.	9.
o—p	56.	61.	67.	72.	77.
a—p	67.	72.	79.	82.	86.

Die Sitzbreite beträgt für je ein Kind der vorstehend bezeichneten Altersstufen:

47, 50, 54, 56, 60.